



# Blasmusikkreisverband Rottweil-Tuttlingen



25.05.2020

Sehr geehrte Vorsitzende,

wir leiten Ihnen die neue Verordnung vom 21.05.2020 des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Betriebs in den Musikschulen und Jugendkunstschulen (Corona Verordnung Musik- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik- und Jugendkunstschulen) weiter.

In dieser Verordnung wird der Präsenzunterricht an Blasinstrumenten in Form des Einzelunterrichts oder in Kleingruppen (maximal 5 Personen inkl. Lehrkraft) unter besonderen Auflagen zugelassen (siehe Anhang). Daraus leiten ich ab, dass auch Unterricht in dieser Form in Musikvereinen zugelassen ist. Ich empfehle Ihnen bei Ihrer zuständigen Stadt/Gemeindeverwaltung nachzufragen ob diese Auffassung geteilt wird und somit auch in Musikvereinen diese Form des Unterrichts durchgeführt werden kann.

Ich bin mir bewusst, dass es auch hier unterschiedliche Auffassungen in den Verwaltungen geben kann. Mit dieser Lockerung in der Form von Präsenzunterricht bis maximal 5 Personen (inklusive Lehrer/Dirigent) ist ein langsamer Einstieg in einen Probetrieb möglich. Eventuell wird das Ihnen zur Verfügung stehende Probelokal auch von einer Musikschule genutzt. Wenn am Nachmittag die Musikschule Unterricht abhält, sollte das am Abend für den Musikverein, für diese kleine Gruppe, auch möglich sein.

Liebe Vorsitzende, liebe Musikerinnen und Musiker ich habe eine große Bitte und gleichzeitig einen Wunsch:

- bleiben Sie ihrem Hobby treu
- seien Sie gierig auf die 1. Probe

und

- bleiben Sie weiterhin gesund

Ihr

*Oliver Wernicke*